

Aktenzeichen:

1o RV 858/56

Verkündet

am 23. Februar 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1o. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. Februar
1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. P l e i n und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter H a b b e und
Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts in
Schleswig vom 3. Mai 1956 wird aufgehoben.

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des
Sozialgerichts in Schleswig vom 13. Mai 1955
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA.) Insterburg hatte bei dem Ehemann und Vater der Kläger, dem am 1. September 1947 in Magdeburg verstorbenen früheren Hauptlehrer Fritz A-----, durch Bescheid vom 10. April 1943

Gebrauchsbehinderung des rechten Beines nach
Hirn- und Rückenmarksentzündung

als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und ihm Heilfürsorge und Versehrtengeld der Stufe I nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) gewährt. Ausweislich des Totenscheines ist der Ehemann und Vater der Kläger verstorben an

multipler Sklerose schwerster Form als Grundleiden,
Decubital-(Druckbrand)geschwüren als Begleitkrankheit,
Darm lähmung als nachfolgender Krankheit und Herz-
muskelschwäche als unmittelbarer Todesursache.

Nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland haben die Kläger im August 1951 beim VersorgA. Kiel Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragt.

Das VersorgA. hat den Antrag abgelehnt; das Landes-
versorgungsamt hat den Einspruch zurückgewiesen und das Sozialgericht (SG.) die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht (LSG.) das Urteil des SG. und die ablehnenden Bescheide der Versorgungsbehörden aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Klägern Hinterbliebenenversorgung ab 1. August 1951 zu gewähren. Es hat ausgeführt, die Kläger könnten ihren Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht auf § 38 Abs. 1 Satz 1 BVG stützen, weil es unwahrscheinlich sei, daß die zum Tode führende multiple Sklerose durch den geleisteten Wehrdienst oder andere mit dem zweiten Weltkrieg im Zusammenhang stehende Ereignisse verursacht. Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auf Hinterbliebenenrente sei jedoch deshalb begründet, weil nach Auswertung der im Ver-



- 3 -

waltungsverfahren beigezogenen ärztlichen Gutachten davon auszugehen sei, daß das Todesleiden, die multiple Sklerose, identisch mit der im Bescheid des VersorgA. Insterburg anerkannten Wehrdienstbeschädigung ist; der Tod gelte deshalb nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG als Folge einer Schädigung. Zwar sei die gesetzliche Grundlage des Bescheides des VersorgA. Insterburg, nämlich das WFVG, durch die Gesetzgebung des Kontrollrats aufgehoben worden. Dadurch sei jedoch die Anerkennung des zum Tode führenden Leidens als Schädigungsfolge und die Zuerkennung einer Rente im Zeitpunkt des Todes nicht hinfällig geworden, weil die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften ergangenen Bescheide nach der späteren Versorgungsgesetzgebung noch Rechtswirkungen hinsichtlich der weiteren Anerkennung von Schädigungsfolgen und hinsichtlich der Zuerkennung einer Rente gehabt hätten oder hätten haben können. Daraus sei zu schließen, daß durch die Gesetzgebung des Kontrollrats die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften ergangenen Bescheide nicht aufgehoben worden seien und demnach bei dem Verstorbenen die Anerkennung des zum Tode führenden Leidens als Schädigungsfolge und die Zuerkennung einer - im Zeitpunkt des Todes allerdings nicht gezahlten - Rente bestehen geblieben sei.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision hat der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG. Schleswig vom 3. Mai 1956 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte rügt eine Verletzung des § 38 Abs. 1 BVG. Er führt dazu aus, dem Verstorbenen sei entgegen der Ansicht des LSG. im Zeitpunkt des Todes zumindest keine Rente für ein als Schädigungsfolge anerkanntes Leiden zuerkannt gewesen, so daß die Voraussetzungen, nach denen der Tod stets als Folge einer Schädigung zu gelten habe, nicht erfüllt gewesen seien und den Klägern deshalb nach den getroffenen Feststellungen Hinterbliebenenrente nicht zustehe.

Die Kläger beantragten,

die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die vom LSG. gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164 Abs. 1, 166 Abs. 1 SGG) worden. Sie mußte Erfolg haben.

Die Kläger begehren vom Beklagten Hinterbliebenenrente nach § 38 Abs. 1 BVG. Nach dieser Vorschrift haben die Witwe und die Waisen einen Rentenanspruch, wenn ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gestorben ist (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BVG). Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn der Beschädigte an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BVG). Das LSG. hat unbeanstandet und damit für das Bundessozialgericht (BSG.) verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt, daß das Leiden, das zum Tode des Ehemannes und Vaters der Kläger geführt hat, die multiple Sklerose, wahrscheinlich nicht durch den vom Verstorbenen geleisteten Wehrdienst oder sonstige kriegerische Ereignisse verursacht und der Verstorbene mithin nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Es hat deswegen mit Recht geprüft, ob der Tod des Verstorbenen trotz dieser Feststellung zufolge der Vermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG als Folge einer Schädigung gilt und den Klägern aus diesem Grunde ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht. Der Ansicht des LSG., die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG seien erfüllt, und der Tod des Ehemannes und Vaters der Kläger gelte daher als Folge einer Schädigung, kann der erkennende Senat nicht beitreten.

Durch die unbeanstandete und damit verbindliche Feststellung des LSG., daß der Ehemann und Vater der Kläger an dem Leiden gestorben ist, das unter der Bezeichnung "Hirn- und Rückenmarkentzündung" im Bescheid des VersorgA. Insterburg bezeichnet und als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anerkannt war, ist jedoch nur ein Teil der Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG erfüllt, von denen



der Gesetzgeber den Eintritt der unwiderleglichen Rechtsvermutung abhängig macht, daß der Tod eines Beschädigten unter bestimmten Umständen als Folge einer Schädigung gilt.

Als weitere Voraussetzung für das Eintreten dieser unwiderleglichen Rechtsvermutung verlangt das Gesetz, daß der Beschädigte an einem Leiden stirbt, für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Zwar war dem Verstorbenen nach den Feststellungen des LSG. wegen des Leidens, das zu seinem Tode geführt hat, durch den Bescheid des VersorgA. Insterburg eine Versorgungsrente gewährt worden. Diese Rente wurde jedoch im Zeitpunkt des Todes nicht mehr gezahlt. Es war daher zu untersuchen, ob dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes noch Rente "zuerkannt" war.

Eine Rente ist jedenfalls grundsätzlich dann im Zeitpunkt des Todes zuerkannt, wenn der Beschädigte für den Sterbemonat einen Anspruch auf Rente hatte (ebenso Schönleiter, BVG 1953 Anm. 3 zu § 38; Binter-Bek, BVG, Anm. 3 zu § 38). Ein derartiger Anspruch kann auch dann noch bestehen, wenn die Rente im Sterbemonat nicht gezahlt wird, etwa in den Fällen, in denen ein Ruhen der Versorgung bei Weiterbestehen des Versorgungsanspruchs eingetreten ist.

Ein derartiger Tatbestand, daß trotz Nichtzahlung der Versorgungsbezüge der Versorgungsanspruch bestehen geblieben ist, liegt für den Zeitraum nicht vor, in dem die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem zweiten Weltkrieg auf Anordnung der Besatzungsmächte eingestellt worden war. Diese Einstellung der Versorgungsleistungen hatte ihre Rechtsgrundlage in Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 vom 21. August 1946, wonach alle Gesetze über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung und die Vorrechte von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht aufgehoben wurden. Durch diese gesetzliche Regelung sämtlicher Besatzungsmächte, die damals die oberste Gewalt in Deutschland ausübten, wurden nicht nur die früheren Versorgungsgesetze als Gesetze über die rechtliche Stellung von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht außer Kraft gesetzt, sondern entgegen der Ansicht des LSG. auch die auf diesen Gesetzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beruhenden Entscheidungen und Bescheide. Wie der Senat bereits in einem Urteil vom 16. Oktober 1956 (BSG. Bd. 4 S. 21 /237) ausgeführt hat, richten sich vom Inkrafttreten eines neuen Versorgungsgesetzes an die Versorgungsansprüche ausschließlich nach dem neuen Gesetz; mit der Aufhebung der alten Gesetze werden die während ihrer Geltung erteilten Bescheide wirkungslos, soweit nicht das neue Gesetz ihnen ausdrücklich fortwirkende Kraft beilegt. Zu einer Aufgabe dieser Rechtsansicht, der sich inzwischen auch andere Senate des BSG. angeschlossen haben (8. Senat, Urt. vom 29. April 1959 - 8 RV 1097/57; 11. Senat in SozR. BVG § 85 Bl. Ca 6 Nr. 8) besteht keine Veranlassung. Sie findet vielmehr darin ihre Bestätigung, daß sich das Kontrollratsgesetz Nr. 34 auch auf die nach früheren Versorgungsgesetzen ergangenen Bescheide in der Form ausgewirkt hat, daß die in diesen Bescheiden gewährten Versorgungsrenten nicht mehr gezahlt wurden, obgleich nach dem Wortlaut des Kontrollratsgesetzes nur die früheren Versorgungsgesetze außer Kraft gesetzt worden sind. Im übrigen ist es auch für das allgemeine Verwaltungsrecht anerkanntes Rechts, daß ein öffentlich-rechtliches Dauerverhältnis, wie es der Versorgungsanspruch im Sozialrecht darstellt, mit dem Inkrafttreten neuen Rechts den Bestimmungen dieses neuen Rechts unterliegt (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allg. Teil, 7. Aufl., 1958 S. 139). Irgendeine fortwirkende Kraft hat Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 den nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen ergangenen Bescheiden nicht beigelegt. Demnach hatte der Bescheid des VersorgA. Insterburg im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes und Vaters der Kläger keine Wirkung, so daß dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes keine Rente zuerkannt war und die unwiderlegliche Rechtsvermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG hier nicht eingetreten ist.

Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß es der Wille des Gesetzgebers war, mit der Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG Unterschiede bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Beschädigtenverfahren und im Hinterbliebenenverfahren zu vermeiden (Begründung der Bundesregierung



- 7 -

zu § 37 Abs. 1 Satz 2 ~~später~~ § 38 des Entwurfs des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges, Anlage zur Bundestagsdrucksache - 1. Wahlperiode - Nr. 1333 S. 58). Auch die Erwägung rechtfertigt eine andere Auslegung der erwähnten Vorschrift nicht, daß bei dem Verstorbenen auf Grund der späteren Versorgungsgesetzgebung in den Besatzungszonen Deutschlands und in der Bundesrepublik möglicherweise ein Versorgungsanspruch entsprechend dem Bescheid des VersorgA. Insterburg wieder zuerkannt worden wäre. Eine unterschiedliche Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 BVG und einer später vorhandenen Gesundheitsstörung im Beschädigtenverfahren und im Hinterbliebenenverfahren ist auch in anderen Fällen nicht ausgeschlossen, etwa wenn ein Beschädigter an einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung stirbt, er aber deswegen keine Versorgungsrente erhielt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter dem rentenberechtigendem Mindestgrad von 25 v.H. lag. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der durch den Zusammenbruch Deutschlands bedingten Aufhebung der alten Versorgungsgesetze durch die Besatzungsmächte und der dadurch bedingten wenigstens zeitweiligen völligen Wirkungslosigkeit der alten Bescheide die unwiderlegliche Rechtsvermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG von der Zuerkennung einer Rente im Zeitpunkt des Todes abhängig gemacht hat, ist das Eingreifen der Rechtsvermutung für den Zeitraum ausgeschlossen worden, in dem die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften ergangenen Bescheide wirkungslos geworden waren und neue Versorgungsgesetze ihnen noch nicht wieder eine - wenn auch beschränkte - Rechtswirksamkeit zuerkannt hatten. Da hiernach den Klägern ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht zusteht, weil die vom Gesetz in § 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diesen Anspruch nur teilweise erfüllt sind, so war ihre Berufung gegen das Urteil des SG. in Schleswig, durch das die Klage gegen die ablehnenden Entscheidungen der Versorgungsbehörden abgewiesen worden war, nicht begründet. Sie war deshalb entsprechend dem vom Beklagten in der Revision gestellten Antrag unter gleichzeitiger Aufhebung des Urteils des LSG zurückzuverweisen.



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Darüber, ob den Klägern Hinterbliebenenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG zu gewähren ist, konnte der Senat nicht entscheiden, weil Streitgegenstand dieses Verfahrens lediglich der von den Klägern geltend gemachte Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 38 Abs. 1 BVG ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

